

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2542-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
26.09.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Absatz 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch Ausschüsse.
2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022“.

stellv. Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Oberbürgermeister			
Riechel	Jehn	Schranz			
Datum 14.09.2022	Datum 14.09.2022	Datum 15.09.2022			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat	[]	
			Gleichstellungsstelle	[]	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2542-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Begründung

Der Verein „CityO.-Management e. V.“ hat am 08.09.2022 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 23.10.2022 in Zusammenhang mit dem „Cityfest“ gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022“ soll nunmehr am 23.10.2022 ein Verkaufssonntag in der Innenstadt Alt-Oberhausen freigegeben werden. Der Rat wird gebeten, auf die Vorberatung durch Ausschüsse zu verzichten, um die Öffnung der Ladenlokale am Sonntag, 23.10.2022, in der Innenstadt Alt-Oberhausen zu ermöglichen. Da die nächste Ratssitzung erst am 14.11.22, also erst nach der Veranstaltung, stattfindet, ist ein Beschluss in der Ratssitzung am 26.09.22 erforderlich.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in der Sitzung am 21.03.2022 zwei Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022 beschlossen, die die Freigabe der Verkaufssonntage am Sonntag, 03.04.2022, in Zusammenhang mit dem Frühlingsfest mit Ostermarkt in Alt-Oberhausen und am Sonntag, 24.04.2022, in Zusammenhang mit dem Sterkrader Spiel- und Sportwochenende zum Gegenstand hatten.

In der Sitzung am 20.06.22 hat der Rat der Stadt Oberhausen zudem die 3., 4., 5., 6. und 7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022 beschlossen. Die Verordnungen hatten die Freigabe von Verkaufssonntagen zum Gegenstand für die Termine am 04.09.22 in Osterfeld anlässlich des Osterfelder Stadtfestes, am 11.09.22 in Schmachtendorf anlässlich der Krööskärmes, am 02.10.22 in der „Neuen Mitte“ Oberhausen anlässlich des CentrO-Familienfestes, am 04.12.2022 in Schmachtendorf anlässlich des Nikolausmarktes und am 11.12.22 in der „Neuen Mitte“ Oberhausen anlässlich des CentrO-Weihnachtsmarktes.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen müssen.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (Nr. 2),

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

*der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

*die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Von der durch den unverändert gebliebenen § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit, entsprechende Tage durch Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2542-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

City Fest vom 20.10.2022 bis 23.10.2022

Der CityO.-Management e. V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen in der Oberhausener Innenstadt am Sonntag, 23.10.2022 beantragt, anlässlich des Cityfestes vom 20.10.2022 bis zum 23.10.2022. Bei dem Cityfest handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, die seit 1986 stattfindet, dieses Jahr zum 35. Male. Die Veranstaltung wird stets in der Oberhausener Innenstadt im Stadtteil Alt-Oberhausen, durchgeführt.

Bei dem traditionellen Cityfest handelt es sich um ein Stadtfest in der Oberhausener Innenstadt. Alljährlich wird das Fest federführend vom CityO.-Management e.V. durchgeführt. Das Programm dreht sich rund um die Familie. Dazu verwandeln der Verein mit Unterstützung weitere Oberhausener Institutionen die Fußgängerzone und Plätze in unterschiedliche Aktionsflächen.

Der traditionelle Jahrmarkt inklusive Gastromeile beginnt bereits am Donnerstag, den 20. Oktober mit zahlreichen Schaustellern und Händlern und endet am Sonntag, den 23. Oktober. Das Cityfest öffnet Donnerstag und Freitag von 10 -19 Uhr, Samstag von 10 -18 Uhr und Sonntag von 11- 18 Uhr seine Tore. Spaß und gute Laune garantiert das jährlich stattfindende Stadtfest für die ganze Familie. Während sich die Erwachsenen an den verschiedenen Ständen mit Bratwurst, Reibekuchen oder Crêpe stärken, können sich die kleinen Besucher auf den zahlreichen Karussells nach Herzenslust austoben. Maßgeblich beteiligen sich auch die Alt-Oberhausener Kaufleute an diesem Fest, so dass dieses Fest durch einen verkaufsoffenen Sonntag begleitet wird.

Zusätzlich zu diesem bekannten Kern des Cityfestes sollen in diesem Jahr zahlreiche Akteure bzw. Projekte der Stadt Oberhausen in das Cityfest eingebunden werden. Das Ziel ist es die verschiedenen Institutionen und Projekte den Oberhausener Bürgern näher zu bringen. Dazu werden die verschiedenen Partner mit Ausstellungsflächen, Touren und Kurzpräsentationen in das Fest eingebunden. Die Einbindung erfolgt dabei ausschließlich an den Veranstaltungstagen am Wochenende.

Laut Veranstalter am Sonntag wird bei Eintritt der Dämmerung feierlich das Winterlicht, das die Innenstadt in der dunklen Jahreszeit erleuchtet und erwärmt, angeschaltet. Mit großem Engagement sorgt der CityO.-Management e.V. mit Unterstützung zahlreicher Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister und Eigentümer seit Jahren dafür, dass die Oberhausener Bürger und Gäste mit einem festlichen Lichterschmuck empfangen und in einer gemütlichen Atmosphäre zum Verweilen eingeladen werden.

Der CityO.-Management e.V. verteilt im Vorfeld Plakate an Händler, die sich an dem verkaufsoffenen Sonntag beteiligen. Verschiedene Rabattaktionen, Give aways und besondere Aktionen sollen den Tag abrunden.

Die Gesamtveranstaltungsfläche beträgt für die Veranstaltung am 23.10.2022 ca. 28.000 m² und umfasst den Bereich der Marktstraße zwischen der Mülheimer Straße und der Friedrich-Karl-Straße, den Altmarkt, die Elsässer Straße, den Friedensplatz, die Langemarkstraße und den Saporoshje-Platz. Die Fläche der Verkaufsstellen beträgt ca. 15.000 m². Bei der Veranstaltung werden ca. 17.000 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man mit durchschnittlich 2530 Besuchern. Die Prognose für die Veranstaltung basiert auf Besucherfrequenzmessungen aus dem Jahre 2019 und langjährigen Erfahrungen. Der voraussichtliche Kundenstrom in den Ladenlokalen wurde vom CityO.-Management e. V. aufgrund einer nachvollziehbaren Prognoseberechnung ermittelt.

Die Öffnung der Ladenlokale soll auf folgende Straßen beschränkt werden, die im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsbereichs liegen:

Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 - 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 – 19.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2542-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Hierbei handelt es sich insgesamt um Straßenzüge, in denen das Cityfest stattfindet, bzw. um Verbindungs- und Nebenstraßen, die die einzelnen Veranstaltungsorte miteinander verbinden, jedenfalls aber der Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich Marktstraße dienen. Dies entspricht dem Charakter des Cityfestes, das als Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass die Besucher verschiedene Veranstaltungsorte aufsuchen. Im Hinblick auf diese räumliche Nähe zur Gesamtveranstaltung einerseits und die Größe des Cityfestes andererseits wird im Rahmen der Sonntagsöffnung auf eine Spartenbeschränkung verzichtet.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntages

Angesichts dieses Umfangs und Angebots des Cityfestes steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zu der Veranstaltung, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist.

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Cityfest in Alt-Oberhausen bejaht werden. Die Ladenöffnung erfolgt am 23.10.2022 in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr, also während (zeitgleich) des Cityfestes. Die Ladenöffnung ist zudem auf das Umfeld dieser Veranstaltung beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen den Veranstaltungen und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung des Cityfestes befindet sich laut Antragsunterlagen des Veranstalters noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/en sind dem Antrag des CityO. – Management e. V. als Anlage/n beigefügt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

Der CityO.- Management e. V. hat seinen Antrag zudem damit begründet, dass die Öffnung der Verkaufsstellen in Alt-Oberhausen am 23.10.2022 auch im öffentlichen Interesse liege, da sie dem Erhalt und der Stärkung der Oberhausener Innenstadt diene, ebenfalls für eine Belebung der Innenstadt Sorge und den u.a. alteingesessenen und inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern eine Möglichkeit biete, ihre Waren und Dienstleistungen auch nicht ortsansässigen Besuchern zu präsentieren. Durch das bereits über die Stadtgrenzen hinaus bekannte Cityfest würden viele Besucher aus den umliegenden Städten in die Oberhausener Innenstadt kommen. Auf die eingereichten Antragsunterlagen des CityO.- Management e. V. (Anlage 2) wird verwiesen.

Durch den CityO.-Management e. V. wird damit der Sachgrund des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW in Bezug genommen. Dieser ist grundsätzlich geeignet, ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung zusätzlich zu begründen. Da vorliegend die Sonntagsöffnung bereits aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im beschriebenen Rahmen gerechtfertigt ist, bedarf es keines zusätzlichen Grundes, sodass auf eine vertiefte Prüfung dieses zusätzlichen Grundes verzichtet werden kann.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner um Stellungnahme gebeten. Hierzu wurden ihnen die beiliegenden Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehörten jeweils die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltung mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), des Weiteren das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit der Ladenöffnung in Zusammenhang stehenden Veranstaltung mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Aktivitäten, Programme, Besucherzahlen usw.) sowie den geplanten

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2542-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

154 Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und die der Flächen der
155 Ladenöffnungen. Die Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Freigabe wurden ebenfalls
156 genannt.

157

158 **Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:**

- 159 • Der evangelische Kirchenkreis Oberhausen teilte mit E-Mail vom 08.09.22 mit, dass gegen die
160 Sonntagsöffnung angesichts der Not des Einzelhandels in der Innenstadt keine Einwände
161 erhoben werden.
- 162
- 163 • Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. teilte mit Email vom 09.09.22 mit, dass
164 keine Bedenken bestehen und der Antrag ausdrücklich befürwortet wird.
- 165
- 166 • Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr–Oberhausen teilte per E-Mail vom 09.09.22
167 mit, dass keine Bedenken zum verkaufsoffenen Sonntag bestehen und die Durchführung
168 begrüßt werde.
- 169
- 170 • Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte per E-Mail vom 09.09.22 mit, dass der
171 verkaufsoffene Sonntag ausdrücklich unterstützt werde.
- 172
- 173 • Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Mail vom 13.09.22 ihre Bedenken zur
174 geplanten Sonntagsöffnung am 23.10.2022 und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit
175 vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen
- 176
- 177 • Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit Email vom 14.09.22 mit, dass
178 keine Bedenken gegen den beantragten verkaufsoffenen Sonntag bestehen würden.
- 179

180 Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner
181 an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1
182 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Cityfest in
183 Alt-Oberhausen besteht.

184 **Vorbehalt aufgrund der pandemischen Lage**

185

186 Zurzeit bestehen aufgrund der pandemischen Lage keine Einschränkungen für Veranstaltungen. Eine
187 Prognose, ob dies auch für den geplanten verkaufsoffenen Sonntag gilt lässt sich aktuell nicht
188 vornehmen. Hier bleibt die weitere Entwicklung der Pandemie und die sich anschließende
189 Gesetzeslage abzuwarten

190

191 **Anlagen**

192

- 193 Anlage 1 9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022
- 194 Anlage 1a Auflistung der beantragten, verkaufsoffenen Sonntage und Verfahrensstand
- 195 Anlage 2 Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1
- 196 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW
- 197 Anlage 3 Schreiben des Handelsverbands NRW Ruhr e.V.
- 198 Anlage 4 Stellungnahmen der Sozialpartner

**9. Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022
vom _____.____._____**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom _____ für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Am Sonntag, dem 23.10.2022, dürfen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen im Zusammenhang mit dem Cityfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 – 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 – 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 – 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 – 97, Paul-Reusch-Str. 4 – 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 - 19

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- 1.) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2.) Diese Verordnung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022

Sonntag, 03.04.2022	für den Stadtbezirk Alt-Oberhausen	Frühlingsfest mit Ostermarkt	Vorlage zur Rats- sitzung am 21.03.2022
Sonntag, 24.04.2022	für den Stadtteil Sterkrade	Spiel-und Sportwochenende	Vorlage zur Rats- sitzung am 21.03.2022
Sonntag, 08.05.2022	für den Stadtteil Osterfeld	Osterfeld blüht auf	Wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 04.09.2022	für den Stadtbezirk Osterfeld	35. Osterfelder Stadtfest	Vorlage zur Rats- sitzung am 20.06.2022
Sonntag, 11.09.2022	für den Stadtteil Schmachtendorf	Krööskärmes	Vorlage zur Rats- sitzung am 20.06.2022
Sonntag, 25.09.2022	für den Stadtbezirk Alt-Oberhausen	Herbstfest	Wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 02.10.2022	für den Stadtteil Neue Mitte	Neue Mitte Fest	Vorlage zur Rats- sitzung am 20.06.2022
Sonntag, 23.10.2022	für den Stadtbezirk Alt- Oberhausen	Traditionelles Cityfest	Vorlage zur Rats- sitzung am 26.09.2022
Sonntag, 06.11.2022	für den Stadtteil Sterkrade	Lichterfest	Wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag 06.11.22	Für den Stadtteil Neue Mitte	Freizeit- und Reisemesse Ruhr	Vorlage zur Rats- sitzung am 26.09.2022
Sonntag, 04.12.2022	für den Stadtbezirk Schmachtendorf	Nikolausmarkt	Vorlage zur Rats- sitzung am 20.06.2022
Sonntag, 11.12.2022	für den Stadtteil Neue Mitte	Weihnachtsmarkt	Vorlage zur Rats- sitzung am 20.06.2022
Sonntag, 11.12.2022	für den Stadtteil Sterkrade	Winterzauber	Wurde vom Veranstalter abgesagt

CityO.-Management e.V.

Name der Interessens-/Werbegemeinschaft, Händlervertretung, Verein usw.

Axel Schmiemann

Verantwortlicher Ansprechpartner

Marktstraße 97, 46045 Oberhausen

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

0208/88486025

Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/mobil)

schmiemann@uhren-schmiemann.de

oder stefanie.thoenissen@oberhausen.de

E-Mail

www.oberhausencity.de

ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen

Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz

Technisches Rathaus

Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Fax: 0208/825-5242 oder -5384

Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW

Hiermit beantrage/n ich/wir aufgrund des/der

Cityfest

(Bezeichnung des Festes, der Messe, des Marktes bzw. der Veranstaltung)

am Sonntag, 23.10.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(D a t u m)

für den Bereich Innenstadt

(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs, Stadtbezirk, Stadtteil, Innenstadt, Einkaufszentrum etc.)

eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LÖG NRW.

Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

Angaben zur Veranstaltung

Jahrmarkt, Markt, Ausstellung, Stadtfest

1. Art der Veranstaltung (Jahrmarkt, Kirmes, Markt, Messe, Stadtfest, Brauchtum usw.)

2. ☐ Neue/erstmalige Veranstaltung

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

X Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung

seit: 1986 zum 35 Male

3. Zeitraum der Veranstaltung: am/vom 20. bis zum 23.10.2022

von 10 Uhr bis 19 Uhr (Do. und Fr.), 10 Uhr bis 18 Uhr (Sa.), 11 Uhr bis 18 Uhr (So.)

4. Räumlicher Umfang der **Veranstaltung**

a. 28.000 m² Veranstaltungsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

*(Was findet genau wo statt? Wie viele und welche Stände, Händler, Buden, Fahrgeschäfte, Gastronomie etc.? Welche Art von Attraktionen, Aktionen, Veranstaltungsprogramme, etc.? Ggf. weitere Anlagen/Blätter hinzufügen. Darstellung der Anordnung / Standorte / räumlichen Ausdehnung der Stände/ der Veranstaltung mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze. Ein **Lageplan der Veranstaltungsfläche** mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)*

Das Cityfest soll auch im Jahr 2022 im traditionell bekannten Rahmen durchgeführt werden. Hierzu werden sowohl Imbiss- als auch Verkaufsstände und Fahrgeschäfte für Kinder im gekennzeichneten Veranstaltungsbereich aufgestellt. Zusätzlich zu den genannten und aus den vergangenen Jahren bekannten Ständen sollen in diesem Jahr auch verschiedene Projekte der Stadt Oberhausen mit Infoständen in das Cityfest eingebunden werden. Da die Akquise der innerstädtischen Partner aktuell noch läuft, können hierzu noch keine detaillierteren Angaben gemacht werden. Weitere Details dazu finden Sie in der Anlage Nr. 1 Angaben zur Veranstaltung_Alt-Oberhausen_Cityfest

X Siehe Anlagen Nr. 3_Karte_Cityfest

X Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte **Veranstaltung** für die Öffnung der Verkaufsstellen im **Vordergrund**.

☐ Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigefügt.

X Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigefügt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

Angaben zu den Ladenöffnungen

1. Räumlicher Umfang der **Ladenöffnungen**

a. 15.000 m² Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

*(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein **Lageplan der geplanten Ladenöffnung** mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)*

-
- Elsässer Straße
 - Gewerkschaftsstr. 47 - 100
 - Goebenstr. 15 – 113
 - Havensteinstr. 27- 54,
 - Helmholtzstr. 13 – 173
 - Hermann-Albertz-Str. 54 – 206
 - Langemarkstraße

- Lothringer Str. 2 – 37
 - Marktstr. 24 – 197
 - Nohlstr. 40 – 97
 - Paul-Reusch-Str. 4 – 81
 - Saarstr. 36 – 89
 - Stöckmannstr. 26 – 110
 - Wörthstr. 3 – 19
-

X Siehe Anlagen Nr.4_Verkaufsflächen_Cityfest

Ggf. Prognose über Besucherströme

1. Erwartete Besucherzahl bei der **Veranstaltung**

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag 17.000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

Zählungen der letzten Veranstaltung im Jahr 2019

*(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum **Beleg** der Annahme beizufügen)*

Beigefügte Unterlagen:

Standortauswertung Stadt Oberhausen KW_43_2019

2. Erwartete Besucherzahlen bei der **Ladenöffnung**

Bei den Ladenöffnungen werden 2.530 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

*(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum **Beleg** der Annahme beizufügen)*

Beigefügte Unterlagen:

Prognoseberechnung_Kundenzahl_OberhausenCity

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Oberhausen, 08.09.2022



Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel

Angaben zur Veranstaltung

Traditionelles Cityfest

Bezeichnung der Veranstaltung

Bei dem traditionellen Cityfest handelt es sich um ein Jahrmarkt/Stadtfest in der Oberhausener Innenstadt. Alljährlich wird das Fest seit 1986 vom CityO.-Management e.V. in Kooperation mit der Agentur Contact durchgeführt. Das Programm dreht sich rund um die Familie. Dazu verwandeln der Verein und weitere Oberhausener Institutionen die Fußgängerzone und Plätze in unterschiedliche Aktionsflächen. Ein tolles Programm erwartet die Besucher an allen vier Tagen:

Der traditionelle Jahrmarkt inklusive Gastromeile beginnt bereits am Donnerstag, den 20. Oktober mit zahlreichen Schaustellern und Händlern und endet am Sonntag, den 23. Oktober. Das Fest öffnet Donnerstag und Freitag von 10 -19 Uhr, Samstag von 10 -18 Uhr und Sonntag von 11- 18 Uhr seine Tore. Spaß und gute Laune garantiert das jährlich stattfindende Stadtfest für die ganze Familie. Während sich die Erwachsenen an den verschiedenen Ständen mit Bratwurst, Reibekuchen oder Crêpe stärken, können sich die kleinen Besucher auf den zahlreichen Karussells nach Herzenslust austoben.

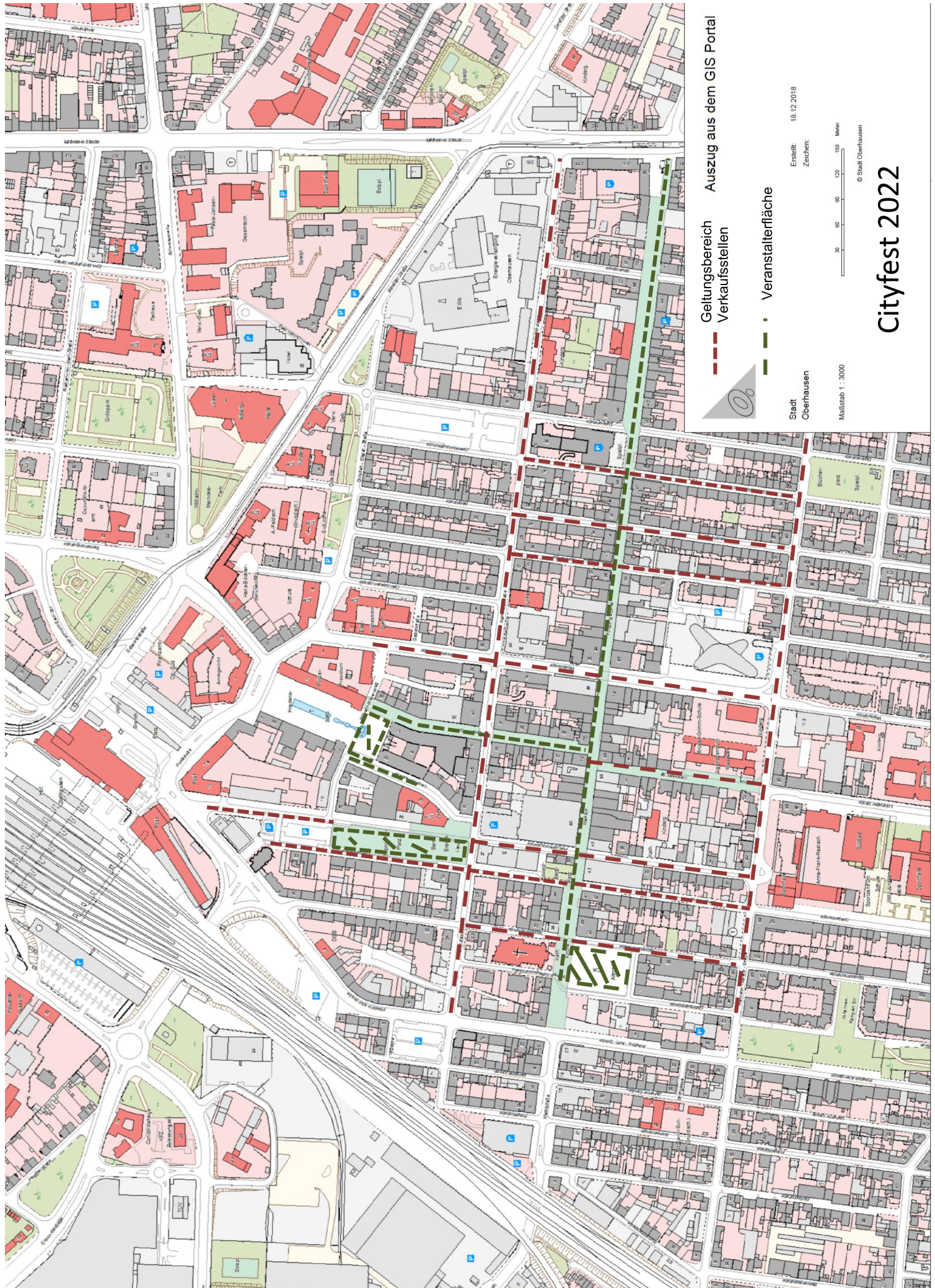
Zusätzlich zu diesem bekannten Kern des Cityfestes sollen in diesem Jahr zahlreiche Akteure bzw. Projekte der Stadt Oberhausen in das Cityfest eingebunden werden. Das Ziel ist es die verschiedenen Institutionen und Projekte den Oberhausener Bürgern näher zu bringen. Dazu werden die verschiedenen Partner mit Ausstellungsflächen, Touren und Kurzpräsentationen in das Fest eingebunden. Die Einbindung erfolgt dabei ausschließlich an den Veranstaltungstagen am Wochenende.

Ein krönender Abschluss: am Sonntag wird bei Eintritt der Dämmerung feierlich das Winterlicht, das die Innenstadt in der dunklen Jahreszeit erleuchtet und erwärmt, angeschaltet. Mit großem Engagement sorgt der CityO.-Management e.V. mit Unterstützung zahlreicher Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister und Eigentümer seit Jahren dafür, dass die Oberhausener Bürger und Gäste mit einem festlichen Lichterschmuck empfangen und in einer gemütlichen Atmosphäre zum Verweilen eingeladen werden.

Der CityO.-Management e.V. verteilt im Vorfeld Plakate an Händler, die sich an dem verkaufsoffenen Sonntag beteiligen. Verschiedene Rabattaktionen, Give aways und besondere Aktionen sollen den Tag abrunden.

Begründung für die Öffnungen der Verkaufsstellen im gesamten Stadtteil Alt-Oberhausen an dem 23.10.2022.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am 23.10.2022 ist im öffentlichen Interesse und dient dem Erhalt und der Stärkung der Oberhausener Innenstadt. Die Öffnung führt ebenfalls zur Belebung der Innenstadt und bietet den u.a. alteingesessenen inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleister eine Möglichkeit Ihr Waren und Dienstleistungen auch nicht ortsansässige Besuchern zu präsentieren.



- Gib Info zu...
- Suche Flurstück über...
- Suche Punkt über...
- Erzeuge HTML...
- ▼ Erzeuge PDF...
 - Buchnachweis
 - Flurkartenauszug
 - Mehrfachezeugung
- Zeige Legende...
- Datenexport...
- Sonstiges...



Lade...

Ost: 351 139,2 m Nord: 5 704 361,6 m Maßstab 1:2 500

Finden

Setzen

Ihr Zeichen:



15 von 200 Zusammenstellung

CITYFEST OBERHAUSEN

25. - 28. Oktober 2018

Internationaler Straßentheatertag mit verkaufsoffenem Sonntag 13-18 Uhr



www.OberhausenCity.de

Foto © Carsten Warden

Prognoseberechnung durchschnittliche Kundenzahl

OberhausenCity

$1,08 \text{ Mrd. € (Kaufkraftvolumen)} \times 404.190 \text{ m}^2 \text{ (Verkaufsfläche)} = 2.695 \text{ €/m}^2$

$30.250 \text{ m}^2 \text{ (Stadtteil Verkaufsfläche)} \times 2.695 \text{ €/m}^2 = 81,5 \text{ Mio. €}$

$81,5 \text{ Mio. €} / 230 \text{ Betriebe} = 354.347 \text{ € Umsatz p.a.}$

$354.347 \text{ €} / 308 \text{ Öffnungstage} = 1.150 \text{ €/tgl.}$

$1.150 \text{ €} / 10 \text{ Std. Öffnungszeit} = 115 \text{ €/Std.}$

Sonntag 50 % (=zahlende Kunden)

$57,5 \text{ €/Std.} \times 5 \text{ Std.} = 287,5 \text{ € Umsatz}$

$287 \text{ €} / 25 \text{ €*} = \mathbf{11 \text{ Einkaufsbesucher}}$

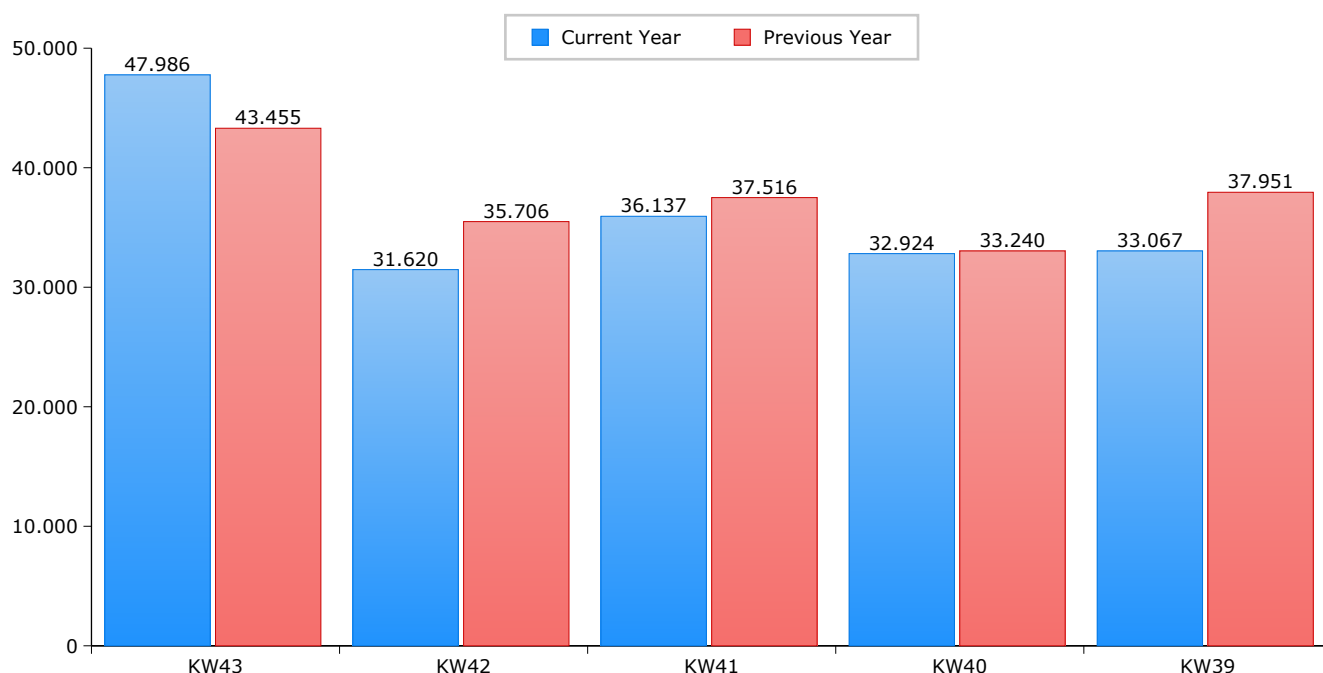
** EHI Reatil Institute, Kartengestützte Zahlungssysteme im Einzelhandel 2014 Köln*

In OberhausenCity:

$230 \text{ Geschäfte} \times 11 \text{ Einkaufsbesucher} = \mathbf{2.530 \text{ Einkaufsbesucher am vko. Sonntag}}$

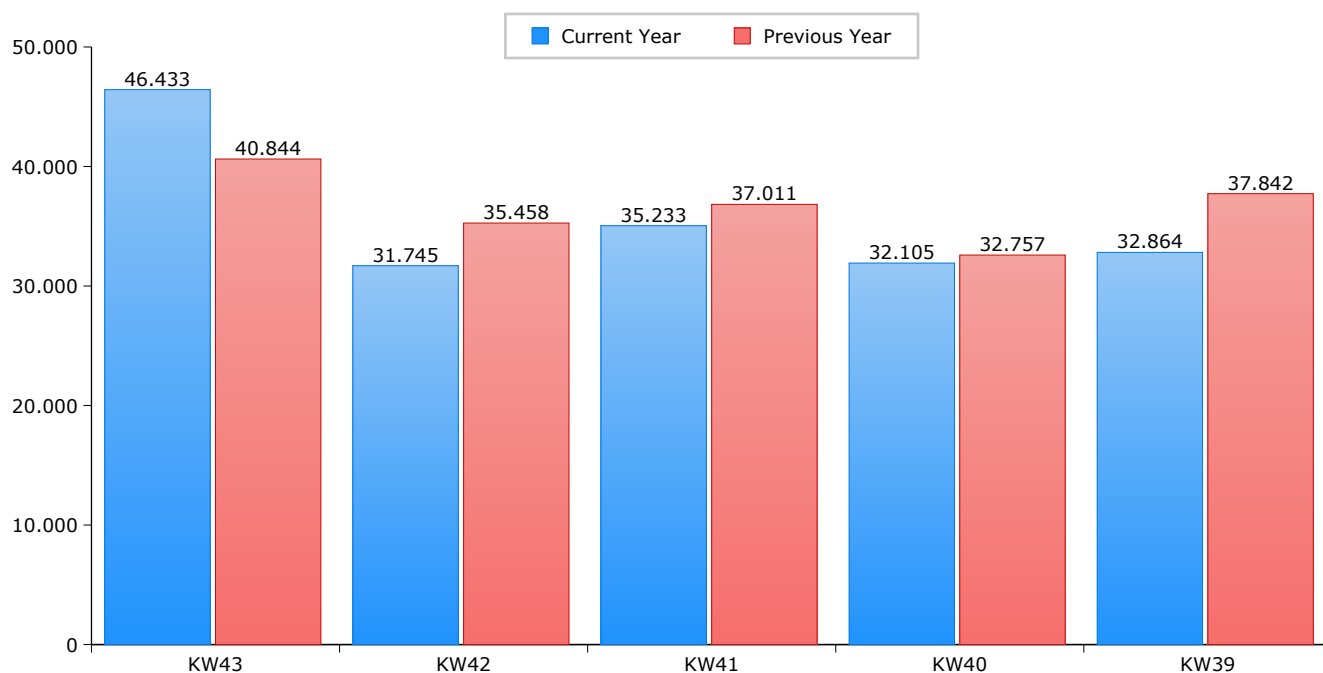
$1.150 \text{ €/tgl.} / 25 \text{ €*} \times 230 \text{ Betriebe} = \mathbf{10.580 \text{ Einkaufsbesucher an üblichen Verkaufszeiten pro Tag}}$

Wöchentlich

Nordrhein-Westfalen > Ober-Marktstr
Oberhausen: Richtung Mülheimer Str.

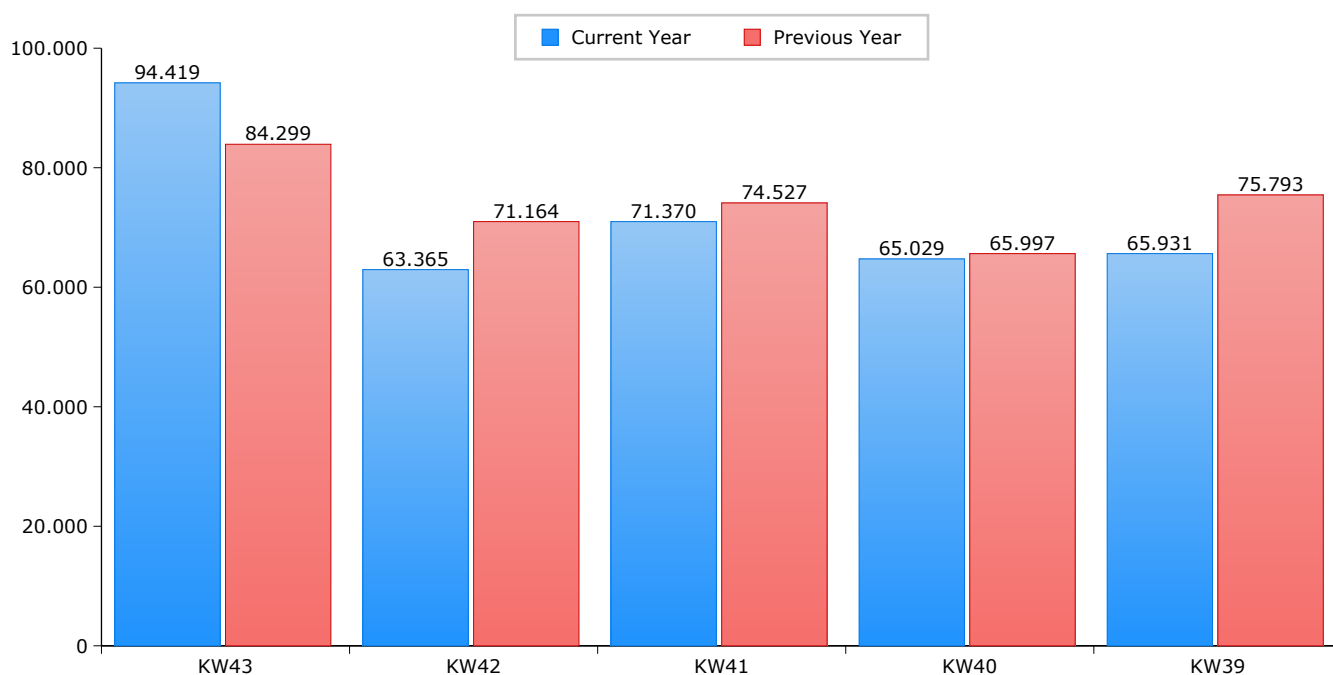
KW 43 - Vorwoche	0	+16.366	+11.849	+15.062	+14.919
	0,0%	+51,8%	+32,8%	+45,7%	+45,1%
Woche - Previous Year	+4.531	-4.086	-1.379	-316	-4.884
	+10,4%	-11,4%	-3,7%	-1,0%	-12,9%

Wöchentlich

Nordrhein-Westfalen > Ober-Marktstr
Oberhausen: Richtung Altmarkt

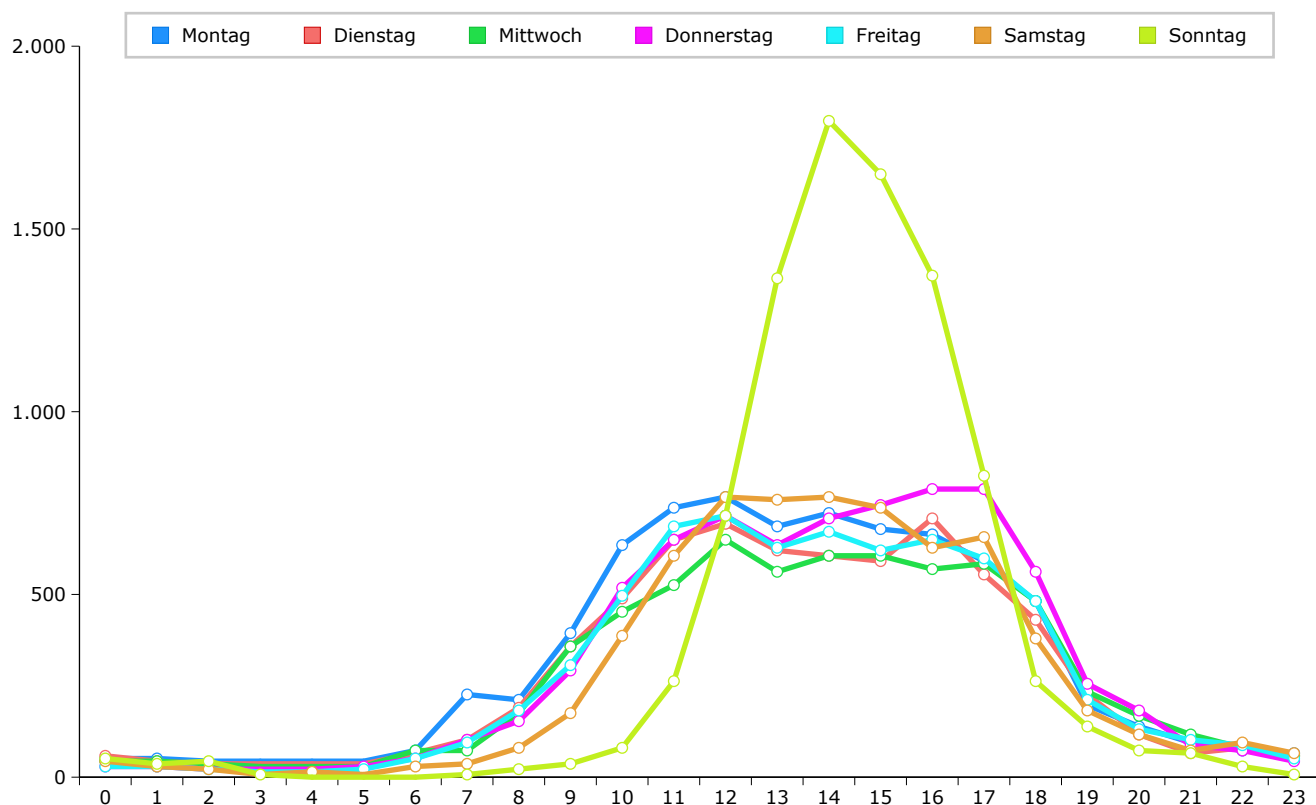
KW 43 - Vorwoche	0	+14.688	+11.200	+14.328	+13.569
	0,0%	+46,3%	+31,8%	+44,6%	+41,3%
Woche - Previous Year	+5.589	-3.713	-1.778	-652	-4.978
	+13,7%	-10,5%	-4,8%	-2,0%	-13,2%

Wöchentlich

Nordrhein-Westfalen > Ober-Marktstr
Passantenfrequenz

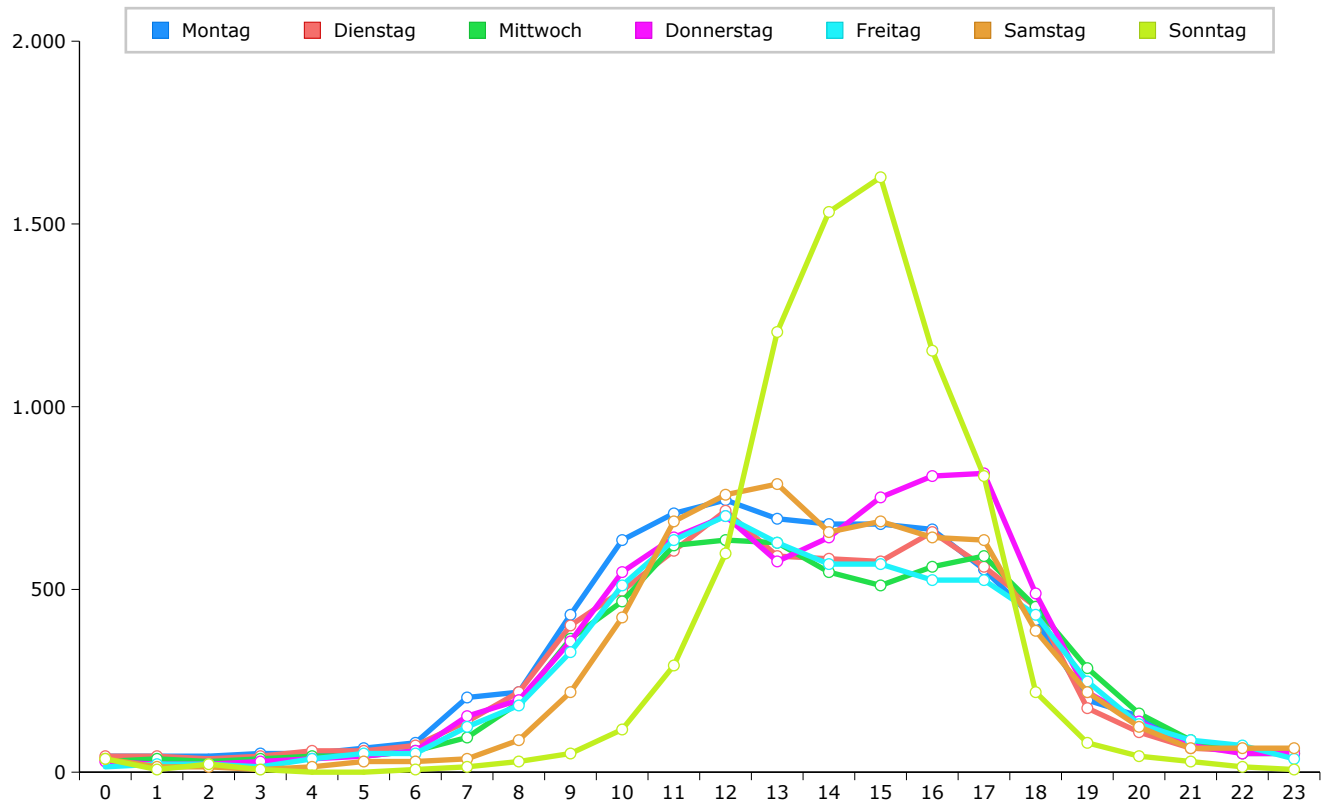
KW 43 - Vorwoche	0	+31.054	+23.049	+29.390	+28.488
	0,0%	+49,0%	+32,3%	+45,2%	+43,2%
Woche - Previous Year	+10.120	-7.799	-3.157	-968	-9.862
	+12,0%	-11,0%	-4,2%	-1,5%	-13,0%

Stündlich

Nordrhein-Westfalen > Ober-Marktstr
Oberhausen: Richtung Mülheimer Str.

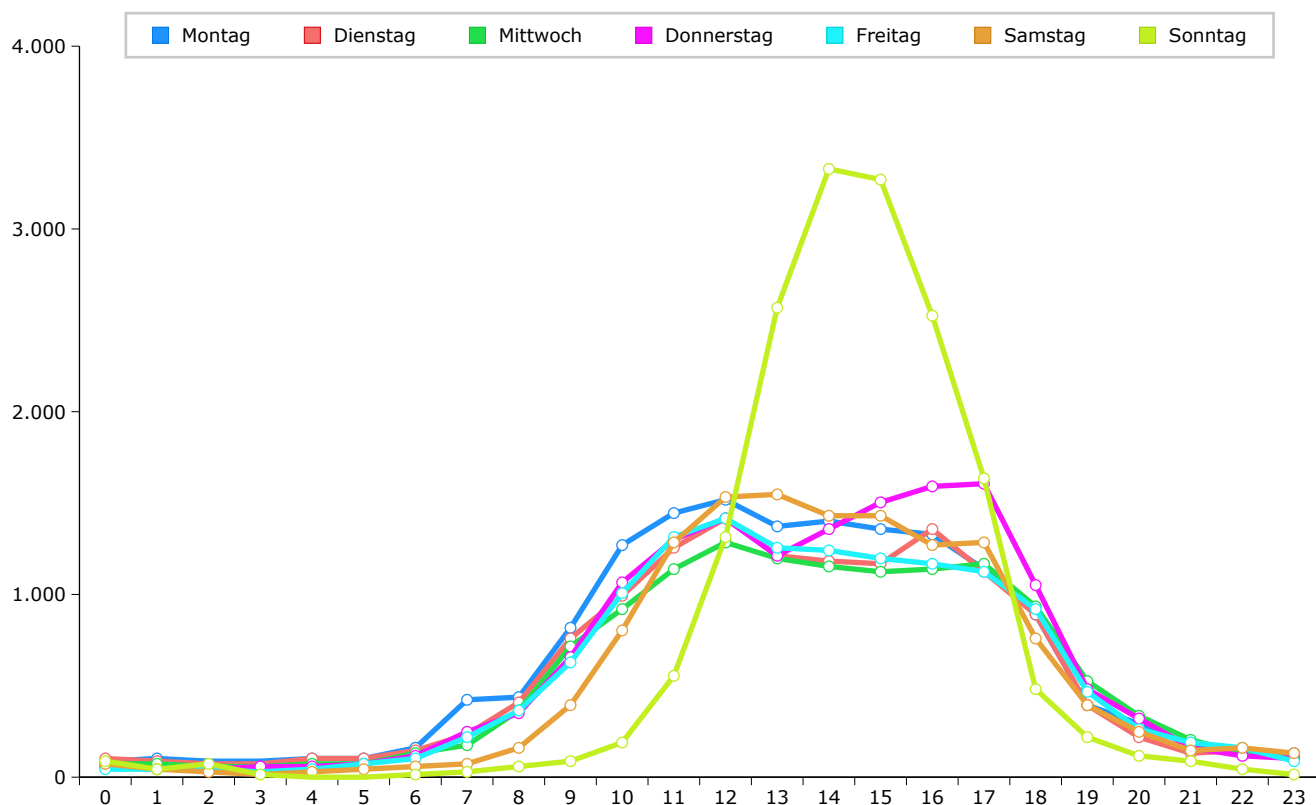
Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00:00	8	22	16	12	18	37	56
01:00	12	14	18	12	16	22	41
02:00	4	4	8	3	8	19	49
03:00	1	5	4	3	3	7	13
04:00	3	6	4	6	2	11	4
05:00	2	7	6	9	11	7	2
06:00	34	35	49	35	39	24	6
07:00	185	69	51	81	82	35	14
08:00	172	160	146	134	175	73	29
09:00	352	328	329	277	293	170	39
10:00	594	459	428	501	483	382	84
11:00	694	614	501	635	672	605	263
12:00	725	660	623	694	706	766	721
13:00	643	590	538	615	614	754	1.365
14:00	683	572	581	692	659	762	1.800
15:00	637	558	581	729	613	737	1.652
16:00	622	672	542	767	637	621	1.378
17:00	551	523	558	768	585	650	831
18:00	438	400	454	547	468	374	268
19:00	157	190	209	239	204	177	141
20:00	102	81	142	164	118	115	79
21:00	56	32	93	66	93	71	67
22:00	32	51	57	55	75	89	31
23:00	29	28	31	27	40	61	14
Gesamt	6.736	6.080	5.969	7.071	6.614	6.569	8.947

Stündlich

Nordrhein-Westfalen > Ober-Marktstr
Oberhausen: Richtung Altmarkt

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00:00	6	14	6	12	5	33	38
01:00	3	14	11	2	9	14	8
02:00	5	2	2	2	13	9	29
03:00	8	8	9	13	3	6	9
04:00	14	24	15	17	22	11	5
05:00	22	29	18	22	39	23	3
06:00	40	39	35	38	39	24	11
07:00	161	103	68	133	111	36	17
08:00	181	183	164	177	173	82	36
09:00	389	368	338	340	318	213	54
10:00	596	466	445	530	502	419	119
11:00	665	571	592	627	622	679	292
12:00	708	685	609	686	688	756	604
13:00	656	555	605	558	620	788	1.205
14:00	639	549	521	627	555	655	1.534
15:00	640	541	486	732	555	682	1.630
16:00	622	621	540	790	514	636	1.159
17:00	514	532	565	799	511	628	816
18:00	376	418	426	470	423	382	219
19:00	156	141	259	203	237	217	86
20:00	114	74	137	123	121	122	51
21:00	42	35	65	56	78	63	30
22:00	26	22	27	30	59	59	21
23:00	20	19	27	34	26	60	10
Gesamt	6.603	6.013	5.970	7.021	6.243	6.597	7.986

Stündlich

Nordrhein-Westfalen > Ober-Marktstr
Passantenfrequenz

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00:00	14	36	22	24	23	70	94
01:00	15	28	29	14	25	36	49
02:00	9	6	10	5	21	28	78
03:00	9	13	13	16	6	13	22
04:00	17	30	19	23	24	22	9
05:00	24	36	24	31	50	30	5
06:00	74	74	84	73	78	48	17
07:00	346	172	119	214	193	71	31
08:00	353	343	310	311	348	155	65
09:00	741	696	667	617	611	383	93
10:00	1.190	925	873	1.031	985	801	203
11:00	1.359	1.185	1.093	1.262	1.294	1.284	555
12:00	1.433	1.345	1.232	1.380	1.394	1.522	1.325
13:00	1.299	1.145	1.143	1.173	1.234	1.542	2.570
14:00	1.322	1.121	1.102	1.319	1.214	1.417	3.334
15:00	1.277	1.099	1.067	1.461	1.168	1.419	3.282
16:00	1.244	1.293	1.082	1.557	1.151	1.257	2.537
17:00	1.065	1.055	1.123	1.567	1.096	1.278	1.647
18:00	814	818	880	1.017	891	756	487
19:00	313	331	468	442	441	394	227
20:00	216	155	279	287	239	237	130
21:00	98	67	158	122	171	134	97
22:00	58	73	84	85	134	148	52
23:00	49	47	58	61	66	121	24
Gesamt	13.339	12.093	11.939	14.092	12.857	13.166	16.933

Kalender

Ober-Marktstr	21.10.2019	max. Temp. 17 °C, Status: wolzig
Ober-Marktstr	22.10.2019	max. Temp. 14 °C, Status: bedeckt
Ober-Marktstr	23.10.2019	max. Temp. 17 °C, Status: leicht bewölkt
Ober-Marktstr	24.10.2019	max. Temp. 18 °C, Status: wolzig
Ober-Marktstr	25.10.2019	max. Temp. 16 °C, Status: wolzig
Ober-Marktstr	26.10.2019	max. Temp. 19 °C, Status: leicht bewölkt
Ober-Marktstr	27.10.2019	max. Temp. 12 °C, Status: bedeckt



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

An die
Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus
Schwartzstraße
46042 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

04. Februar 2022
MH/SG

Verkaufsoffene Sonntage 2022 in Oberhausen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

bislang war man von uns gewohnt, dass wir frühzeitig mit einem einheitlichen Schreiben das Ergebnis der Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften bzgl. der erbetenen Sonntagsöffnungen Politik und Verwaltung mitgeteilt haben.

Leider ließ die Pandemielage bereits 2021 eine solch frühzeitige Information nicht zu und erschwert auch im laufenden Jahr 2022 die Planungen ungemein. Wenn Kaufleute nicht einmal wissen, ob bzw. in welcher Form sie an Werktagen öffnen dürfen oder in welchem Umfang Veranstaltungen überhaupt stattfinden dürfen, sind konkrete Planungen für Sonntagsöffnungen sehr schwierig, zumal sie in der Regel auch mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis, dass es bislang nicht möglich gewesen ist, in der gewohnten Form eine Jahresplanung für 2022 vorzulegen. Selbstverständlich sind wir bemüht, schnellstmöglich wieder zu dem gewohnten Prozedere zurückzukehren, sobald es die Situation zulässt.

Am 30.03.2018 sind bekanntlich wichtige Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) in Kraft getreten. Wesentliche Kernpunkte des Gesetzes sind:

- An jährlich höchstens 8 (vormals 4) nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Bühren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

- Der Anlassbezug ist in seiner vorherigen Form entfallen. Stattdessen müssen nunmehr Sachgründe angegeben werden, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnungen rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
 - Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes
 - Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
 - Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

In den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf 10 Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Auf Grundlage dieser Vorgaben finden seitdem die Beratungen mit den betroffenen Werbe- und Interessengemeinschaften für die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage statt.

Aufgrund der vormaligen Gesetzeslage, die eine Verdichtung der Veranstaltungen auf max. 11 Kalendersonntage vorsah, musste damit gerechnet werden, dass die Konkurrenzsituation zwischen Stadt- und Stadtteilzentren zunimmt, und zwar nicht nur innerhalb einer Kommune, sondern auch über Gemeindegrenzen hinweg. Um unnötigen Überschneidungen besser begegnen zu können, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Oberhausen deshalb bereits 2013 den Wunsch geäußert, ab 2014 an insgesamt 11 Kalendersonntagen ihre Geschäfte öffnen zu dürfen. Diesem Wunsch hat der Rat der Stadt Oberhausen bei der Genehmigung der Sonntagsöffnungen seitdem auch jeweils entsprochen.

In einer Videokonferenz mit den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt am Donnerstag, den 27.01.2022 wurden Sonntagsöffnungen abgesprochen, die die hiesigen Kaufleute 2022 gerne durchführen würden, sofern es die Pandemielage zulässt. Wie sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen können, bewegt sich die Kaufmannschaft weiterhin innerhalb des abgestimmten Rahmens und macht von weitergehenden Möglichkeiten, die die seit 2018 bestehende Gesetzesfassung bietet, keinen Gebrauch.

Im Einzelnen:

1)	03.04.2022	Alt-Oberhausen (City)	Traditionelles Frühlingsfest mit Ostermarkt
2)	24.04.2022	Sterkrade	Spiel- und Sportfest
3)	08.05.2022	Osterfeld	Osterfeld blüht auf
4)	04.09.2022	Osterfeld	35. Osterfelder Stadtfest

5)	11.09.2022	Schmachtendorf	Krööskärmes
6)	25.09.2022	Alt-Oberhausen (City)	Herbstfest
7)	23.10.2022	Alt-Oberhausen (City)	Traditionelles Cityfest
8)	02.10.2022	Neue Mitte	Neue Mitte Fest
9)	06.11.2022	Sterkrade	Lichterfest
10)	04.12.2022	Schmachtendorf	Nikolausmarkt
11)	11.12.2022	Neue Mitte	Weihnachtsmarkt
12)	11.12.2022	Sterkrade	Winterzauber

Gemäß vorstehender Liste wird für das Jahr 2022 damit die Genehmigung von 12 Veranstaltungen an 11 Kalendersonntagen erbeten.

An den vorgenannten Sonn- und Feiertagen sollen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Mit den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detaillierte Informationen zu den von ihnen geplanten Sonntagsöffnungen bzw. den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das LÖG an sie stellt, gerecht wird. Sollten Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

Wie eingangs bereits dargestellt, erschwert die Pandemielage Planungen für verkaufsoffene Sonntage ungemein. Langfristige Planungen sind kaum möglich, zumal hiermit regelmäßig auch große finanzielle Verpflichtungen verbunden sind.

Mit den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt wurde abgesprochen, dass die Standortgemeinschaften, die verkaufsoffene Sonntage in der ersten Jahreshälfte durchführen möchten (also am 03.04.2022, 24.04.2022 sowie 08.05.2022 (s.o.)) die hierfür erforderlichen detaillierten Informationen jetzt kurzfristig dem Ordnungsamt übermitteln werden. Für Sonntagsöffnungen, die für die zweite Jahreshälfte 2022 erbeten werden, ist dies zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht möglich, wofür wir im Namen der Werbe- und Interessengemeinschaften um Verständnis bitten.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, die Herausforderung, ein vielfältiges Einzelhandelsangebot vorzuhalten, ist groß. Eine entscheidende Stellschraube ist hierbei die Besucherfrequenz. Nur in gutbesuchten Lagen hat der stationäre Einzelhandel die Chance, Geschäfte wirtschaftlich tragfähig betreiben zu können. Besonders brisant ist daher, dass durch die enorme Dynamik des Online-Handels Besucherfrequenzen seit geraumer Zeit beständig zurückgehen. Zu diesem Ergebnis kommen verschiedene Studien, wie beispielsweise die des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung („Online-Handel - Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren“ aus 2017).

Die aktuelle Lage im stationären Einzelhandel ist dramatisch. Wir befinden uns im stärksten Wirtschaftsrückgang in der Geschichte des deutschen Einzelhandels seit dem Zweiten Weltkrieg. Große Teile des Einzelhandels sind von der Corona-Krise nach wie vor hart getroffen.

Die Corona-Krise hat die Situation für die ohnehin schon unter gravierendem Veränderungsdruck stehenden Innenstädte und Ortskerne erheblich verschärft. Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eingrenzung von deren Ausbreitung haben zu erheblichen Rückgängen bei Kundenfrequenz und Umsätzen geführt. Für zahlreiche Geschäfte sind diese nachhaltig existenzgefährdend. Insbesondere die innerstädtischen Händler werden auch in diesem Jahr noch unter den Auswirkungen der Corona-Krise leiden. Seit Corona-Ausbruch waren viele Nicht-Lebensmittelhändler an 263 von 569 Verkaufstagen zwangsgeschlossen oder mit Einschränkungen wie der 2G-Regel belegt.

Nach einem größtenteils pandemiebedingt katastrophal verlaufenen Weihnachtsgeschäft insbesondere für den innerstädtischen Nonfood-Einzelhandel liefern die aktuellen Konjunkturumfragen ein verheerendes Bild zur aktuellen Lage in den ersten Kalenderwochen des Jahres:

Bei Frequenzrückgängen von 33,7 Prozent liegen die Umsätze des Nonfood-Handels durchschnittlich um 24,5 Prozent unterhalb des Vorkrisenniveaus. Nie dagewesen ist mit 46,2 Prozent der Anteil der Betriebe, die ihre aktuelle Geschäftslage im Vergleich zum schon pandemiebeeinträchtigten Vorjahr als „schlecht“ einschätzen und auch weiterhin eine Verschlechterung (43,1 Prozent) erwarten.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) befürchtet aktuell, dass es im laufenden Jahr zu einem weiteren Verlust von 16.000 Geschäften kommen wird.

Obwohl der Lockdown in Deutschland zwischenzeitlich beendet ist, erfolgt die Rückkehr der Verbraucher in die Ladengeschäfte nur langsam. Die Pandemie veranlasst viele Menschen dazu, auch jetzt noch viele Produkte online zu kaufen, die sie bisher ausschließlich im stationären Einzelhandel erworben haben. Es muss damit gerechnet werden, dass ein erheblicher Anteil der ins Internet abgewanderten Kunden nicht oder zumindest nicht voll umfänglich wieder für den stationären Handel gewonnen werden kann.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, der Handel ist das Rückgrat lebendiger Innenstädte! In vielen Stadtzentren droht eine sich weiter verschärfende Situation. Welche Auswirkungen ein Verschwinden des Einzelhandels mit der Folge von Leerständen für Innenstädte und Stadtteilzentren haben kann, ist hinlänglich bekannt. Um dies zu vermeiden, sollten wir unser Möglichstes tun, um gegenzusteuern.

Verkaufsoffene Sonntage sind in der Vergangenheit Tage gewesen, die es dem Einzelhandel an vielen Standorten ermöglicht haben, einen Teil der Umsätze nachzuholen, die durch ein verändertes Verbraucherverhalten weggebrochen sind. Zumindest an diesen Tagen funktioniert der Handel häufig noch so, wie wir dies von früher her kennen. Die besondere Atmosphäre an Einkaufstagen, die gerade von Familien oft zum gemeinsamen Einkauf genutzt wird, gibt dem stationären Handel die Gelegenheit, sich und die Vorteile des lokalen Handels zu präsentieren und in Erinnerung zu rufen. Durch die ausnahmsweise Öffnung können entgangene Umsätze zumindest teilweise nachgeholt werden und Geschäftsentwicklungen und damit auch Versorgungsstrukturen stabilisiert werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mit der Genehmigung der erbetenen Sonntagsöffnungen gibt der Rat unserer Stadt den Werbe- und Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken und Stadtteilen ein sichtbares Zeichen, dass die meist ehrenamtliche Arbeit zur Stärkung der Versorgungsbereiche anerkannt wird und gibt gleichzeitig einen Impuls zur Stärkung des Wettbewerbs mit den Nachbargemeinden.

Wir bitten um Ihre Unterstützung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.
Ortvereinigung Oberhausen



Axel Lambertz
Vorsitzender



Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Abschriften an:

- Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNEN und LINKE-Liste sowie der Gruppen von FDP und dem Bündnis Oberhausener Bürger
- Herrn Beigeordneten Michael Jehn
- Herrn Detlef Griep, Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten

Anlage 4

Schlerkmann, Frank

Von: Joachim Deterding <joachim.deterding@ekir.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. September 2022 21:41
An: Schlerkmann, Frank
Cc: Angela Theis
Betreff: Re: kurzfristiger Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag, Bitte um
Stellungnahme gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)
Anlagen: Antrag_Cityfest_220908.pdf

Sehr geehrter Herr Schlerkmann,

gegen diese Sonderöffnungszeit wird seitens der evangelischen Kirche angesichts der Not des Einzelhandels in der Innenstadt kein Einwand erhoben.

Die Kurzfristigkeit des Antrags erzeugt dennoch Verwunderung auf unserer Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Deterding

Schlerkmann, Frank

Von: Marc Heistermann <heistermann@ehv-ruhr.de>
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 10:14
An: Schlerkmann, Frank; delongueville@kh-mo.de; joachim.deterding@ekir.de; kay.lipka@verdi.de; guido.zakrzewski@essen.ihk.de; stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Cc: Marc Heistermann
Betreff: kurzfristiger Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag, Bitte um Stellungnahme gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)
Anlagen: HV NRW Ruhr Stellungnahme 09.09.2022.pdf

Sehr geehrter Herr Schlerkmann,
sehr geehrte Herren,

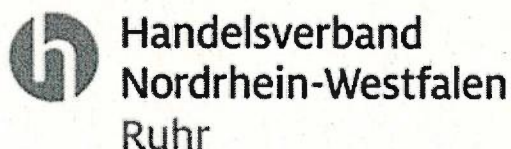
anliegend übersenden wir unsere Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag.

Über eine wohlwollende Begleitung des Anliegens der stark von den derzeitigen Krisen betroffenen Kaufmannschaft würden wir uns sehr freuen.

Herzliche Grüße
Marc Heistermann

Hauptgeschäftsführer
Handelsverband NRW Ruhr e. V.
Rolandstraße 9, 45128 Essen

Telefon: 0201/8107716
Telefax: 0201/8107710
e-mail: heistermann@ehv-ruhr.de



**Nicht nur klicken,
auch anfassen.**

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Buhren,
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Geschäftsführer: RA Marc A. Heistermann.

Die übertragenen Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt und können vertrauliches und/oder besonderes Material enthalten. Das Lesen, Rückübertragen, Weiterleiten oder anderer Gebrauch oder Einleiten von Maßnahmen aufgrund dieser Informationen durch andere Personen als den Empfänger ist untersagt. Wenn Ihnen diese Nachricht versehentlich zugestellt wurde, setzen Sie sich bitte mit dem Absender in Verbindung und entfernen Sie die Informationen von Ihrem Computer.

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage bzw. Kontaktaufnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir zur Erhebung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten gesetzlich verpflichtet sind, z.B. zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten oder satzungsgemäßer Aufgaben. Die gesetzliche Grundlage beruht auf Art. 6 Abs. 1b und c DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur mit Ihrer Einwilligung.

Sie können von uns jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten (Art.15 DSGVO), deren **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO), **Löschung** (Art. 17 DSGVO) oder **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO) verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art.20 DSGVO) geltend machen. Ebenfalls können Sie Ihre Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder **widerrufen** (Art. 21 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, hiervon nicht betroffen sind.

Für die Ausübung Ihrer Rechte nach DSGVO wenden Sie sich bitte an den Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V., Rolandstraße 9, 45128 Essen, Tel.: 0201-81077-0, Fax: 0201-81077-10 bzw. info@ehv-ruhr.de. Sie haben das Recht, sich an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, falls Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt: **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW**, Kavalleriestr. 2 – 4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 2-4-20
Technisches Rathaus Oberhausen
Herrn Frank Schlerkmann
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

9. September 2022
MH/SG

**Sonderöffnungszeiten 2022
Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG)
Ihre Mail vom 08.09.2022**

Sehr geehrter Herr Schlerkmann,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrer Mail vom 08.09.2022 Stellung zu nehmen.

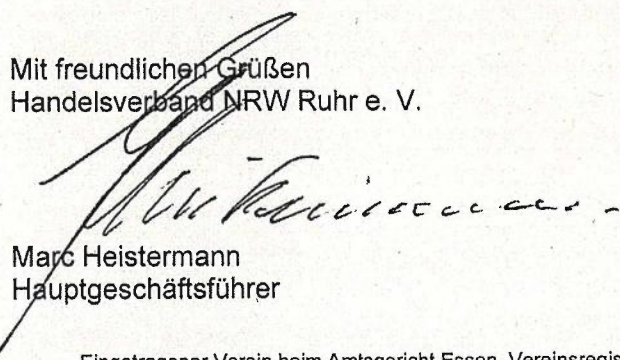
In unserem Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Schranz vom 04.02.2022 haben wir die von den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt für das Jahr 2022 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst.

Enthalten war in diesem Schreiben auch die in Ihrer Mail aufgeführte Sonderöffnung für Alt-Oberhausen am 23.10.2022.

Diese war Teil der Erörterung der Werbe- und Interessengemeinschaften am 27.01.2022, die dann in unser Schreiben eingemündet ist. Gegen den hierauf gerichteten Antrag haben wir keine Bedenken und unterstützen ihn daher weiterhin voll umfänglich.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.


Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Buhren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

Schlerkmann, Frank

Von: Marco de Longueville <delongueville@kh-mo.de>
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 10:33
An: Schlerkmann, Frank
Betreff: Re: kurzfristiger Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag, Bitte um Stellungnahme gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)
Priorität: Hoch

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Mülheim an der Ruhr, 9. September 2022

Guten Morgen Herr Schlerkmann,
auch für diesen kurzfristigen Termin zum Cityfest haben wir keinerlei Bedenken zu äußern und freuen uns, wenn der lokale Einzelhandel durch diese Veranstaltung gestärkt wird.
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Marco de Longueville

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen
Zunftmeisterstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: +49 208 96 00 417
Telefax: +49 208 96 00 429
E-Mail: delongueville@kh-mo.de
URL.: www.kh-mo.de



Schlerkmann, Frank

Von: Zakrzewski, Guido <guido.zakrzewski@essen.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 08:40
An: Schlerkmann, Frank
Betreff: AW: kurzfristiger Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag, Bitte um Stellungnahme gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrter Herr Schlerkmann,

die IHK zu Essen unterstützt ausdrücklich den beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 23.10.22

Mit freundlichen Grüßen

Guido Zakrzewski
IHK Essen

Mit freundlichen Grüßen

Guido Zakrzewski

Standort
Geschäftsfeld Branchen & International
- Wirtschaft fördern & entwickeln -

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel: +49 201 1892 220
Mobil: +49 160 97256485
Email: guido.zakrzewski@essen.ihk.de
Web: www.essen.ihk24.de



Weitere Informationen zum Datenschutz der IHK zu Essen erhalten Sie hier.

Von: Schlerkmann, Frank <Frank.Schlerkmann@oberhausen.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. September 2022 18:00
An: delongueville@kh-mo.de; Heistermann@ehv-ruhr.de; joachim.deterding@ekir.de; kay.lipka@verdi.de; Zakrzewski, Guido <guido.zakrzewski@essen.ihk.de>; stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Betreff: kurzfristiger Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag, Bitte um Stellungnahme gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend sende ich Ihnen den in der vorliegenden Form heute eingegangenen Antrag des CityO Management e.V. zur Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages am 23.10.2022 im Rahmen des alljährlich im Herbst stattfindenden Oberhausener Cityfestes im Stadtteil Alt-Oberhausen.

Es ist beabsichtigt, den Antrag dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2022 vorzulegen.

Bereits in der kommenden Woche steht der Termin für die Ratsvorlage zum verkaufsoffenen Sonntag an. Die Ratssitzung selbst findet am 26.09.22 statt. Die nächste turnusmäßige Ratssitzung ist im November terminiert und liegt damit hinter dem vorliegenden Veranstaltungstermin.

Dem veranstaltenden Verein CityO Management e.V. ist bewusst, dass die Antragstellung außerordentlich kurzfristig erfolgt. Die Entscheidung zur Durchführung des Cityfestes habe erst diese Woche getroffen werden können.

Im Rahmen des Entscheidungsverfahrens sind Sie gemäß § 6 Abs. 4 LÖG vor Erlass der o.g. Verordnung anzuhören. Im Rahmen der Anhörung muss den Sozialpartnern ein ausreichend großer Zeitraum zur Verfügung stehen, um sich mit dem Antrag zu befassen.

Vorliegend bitte ich dennoch nach Möglichkeit, mir Ihre Stellungnahme bis nächste Woche Mittwoch, 14.09.22, zuzusenden, damit diese noch in die Beschlussvorlage zum Antrag für die Ratsmitglieder aufgenommen werden kann.

Der außerordentlich kurze Zeitraum ist der kurzfristigen Antragseinreichung geschuldet und soll keinesfalls zur Regel werden. Für den Fall, dass eine Stellungnahme nicht mehr rechtzeitig zu nächste Woche Mittwoch erfolgen kann, möchte ich Sie bitten, mir dies mit einer kurzen Zwischenmitteilung mitzuteilen.

Sämtliche Rückmeldungen können gerne per Email an mich unter frank.schlerkmann@oberhausen.de oder per Fax unter 0208-825-5242 erfolgen.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlerkmann

Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-4-20
Gaststätten-/ Maklerangelegenheiten
Tel. : 0208-825-2689
Fax: 0208-825-5242
Technisches Rathaus
Zimmer B 502
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Schlerkmann, Frank

Von: Lipka, Kay-Guido <kay.lipka@verdi.de>
Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 13:47
An: Schlerkmann, Frank
Betreff: AW: kurzfristiger Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag, Bitte um
Stellungnahme gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)
Anlagen: Stellungnahme ver.di Ruhr-West Oberhausen VOS 23.10.22 Cityfest.pdf

Sehr geehrter Herr Schlerkmann,
anbei die gewünschte Stellungnahme zum VOS 23.10.22 in Oberhausen.

Mit freundlichen Grüßen
Kay Lipka
ver.di Ruhr-West
Fachbereich D – Handel
Teichstrasse 4a
45127 Essen

Tel.: 0201 24752-59
Mobil: 0151 14269102



Fachbereich 12 Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a. • 45127 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-4-20
Frank Schlerkmann
Zimmer B 502

46042 Oberhausen

ver.di Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0
Telefax: 0201 24752-30

**Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail:
Frank.Schlerkmann@oberhausen.de**

Stellungnahme verkaufsoffener Sonntag 23.10.22 City Fest

Datum	13.09.22
Unsere Zeichen	KI
Durchwahl	0201 24752-59
Fax	0201 24752-30
E-Mail	kay.llpka@verdi.de

Sehr geehrter Herr Schlerkmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen über die geplante Sonntagsöffnung am 23.10.22 Oberhausen. Zu dieser geplanten Sonntagsöffnung erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen

Öffnungszeiten:
Mo bis Do: 8.00-16.00 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Sparkasse Essen
IBAN:
DE23360501050000218602
BIC: SPESDE33XXX
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 215791684

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

Auch die Neufassung des Gesetzes macht die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den für die Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht entbehrlich,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW). Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Voraussetzung für das Vorliegen des in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW geregelten Sachgrundes ist, dass der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs nach den konkreten Verhältnissen in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen ist.

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18

Nicht ausreichend ist daher, dass durch die Sonntagsöffnung zentrale Versorgungsbereiche allgemein erhalten, gestärkt oder entwickelt werden sollen. Der Verordnungsgeber muss vielmehr konkret begründen, in welcher Weise sich das mit der

geplanten Sonntagsöffnung verfolgte Ziel gerade in Bezug auf das betroffene Gebiet erreichen lässt. Dass die Öffnung alteingesessenen inhabergeführten Einzelhandels-
geschäften und Dienstleistern die Möglichkeit bietet Waren und Dienstleistungen
auch nicht ortsansässige Besuchern zu präsentieren, reicht allein genommen nicht
aus.

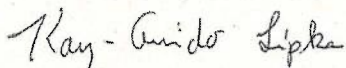
Die Gemeinde muss ein nachvollziehbares Konzept verfolgen, nach dem sich die
Sonntagsöffnung nicht als bloße Befriedigung des Umsatzinteresses der betroffenen
Einzelhändler oder des „Shoppinginteresses“ potentieller Kunden darstellt.

Wir äußern unsere Bedenken zu der geplanten Sonntagsöffnung in Oberhausen und
behalten uns jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vor-
zugehen

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die o.g. Ter-
mine in Oberhausen uns die beschlossene Verordnung übermittelt wird. Dafür vielen
Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft ver.di Ruhr-West
Fachbereich Handel



Kay-Guido Lipka
Gewerkschaftssekretär

Schlerkmann, Frank

Von: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2022 08:50
An: Schlerkmänn, Frank
Betreff: Re: kurzfristiger Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag, Bitte um
Stellungnahme gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW)

Hallo,

seitens der Katholischen Kirche bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Gers Hülsmann, Referent
Stadtdekanat Oberhausen
Elsa-Brändström-Straße 11
46045 Oberhausen
Mobil: 0157 51709097
Telefon: 0208/85996 34 oder -31
Email: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de